

Richtlinien für die städt. Kindertagesstätten Speyer



Richtlinien

für die städt. Kindertagesstätten Speyer

gemäß Beschluss

des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer vom **14.09.2017**

des Stadtrates der Stadt Speyer vom **????**

Herausgeber:

Stadt Speyer

Fachbereich Jugend, Familie, Senioren, Soziales, Bildung und Sport

Abteilung Kindertagesstätten/ Kindertagespflege

Roland-Berst-Straße 1

67346 Speyer

Stand: 15.08.2017

Kinder haben die Fähigkeit und das Recht, auf eigene Art wahrzunehmen, sich auszudrücken und ihr Können und Wissen zu erfahren und zu entwickeln.

Sie wollen lernen und haben ein Recht auf ihre Themen sowie auf ein genussreiches Lernen.

Sie haben ein großes Vergnügen, zu verstehen, zu wissen, und sich an Problemen zu messen, die größer sind als sie!

Loris Malaguzzi

(In: Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, 2004)

Sehr geehrte Eltern,

mit der Anmeldung in unserer städt. Kindertagesstätte haben Sie uns Ihr Kind anvertraut.

In Ihrem Auftrag möchten wir die Erziehungs- und Bildungsarbeit Ihrer Familie unterstützen, ergänzen und fortführen.

Mit der Arbeit in unserer Kindertagesstätte wollen wir den individuellen Bedürfnissen und Interessen Ihres Kindes gerecht werden und es in seiner Gesamtpersönlichkeit fördern. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens werden Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt angeboten.

Zur frühkindlichen Bildung und Erziehung in der Kindertagesstätte gehört die Hinführung Ihres Kindes zur Selbstständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude.

Ganzheitliche Förderung geschieht in altersgemischten Gruppen durch freies Spiel und in Formen gezielter Angebote in verschiedenen Bereichen wie z.B. musische Betätigung, Sprachentwicklung und –förderung, Bewegungserziehung, naturwissenschaftliche Bildung und Verkehrserziehung.

Für die Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages ist uns die aktive Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte ein großes Anliegen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, das Gesprächsangebot unserer Mitarbeiter/-innen regelmäßig zu nutzen und an unseren Elternabenden sowie Festen und Feiern teilzunehmen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Ihre Abteilung Kindertagesstätten/ Kindertagespflege

Allgemeines

Die Kindertagesstätten der Stadt Speyer haben einen eigenen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der im rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz sowie in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz verankert ist.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich in der Kindertagesstätte.

Voranmeldungen sind möglich. Formulare hierfür finden Sie auch im Internet auf der Homepage der Stadt Speyer unter der Rubrik Downloads.

Aufnahmekriterien

Die Entscheidung über die Aufnahme in eine städt. Kindertagesstätte trifft das Jugendamt der Stadt Speyer, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung.

Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Speyer haben.

Für die städt. Kindertagesstätten wird die Zahl der Aufnahme durch die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt.

Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeiten unter Beachtung der §§ 24, 24a SGB VIII.

Aufnahme

Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren können in

- Krippengruppen oder
- kleinen altersgemischten Gruppen

aufgenommen werden.

Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren können in

- geöffneten Gruppen oder
- kleinen altersgemischten Gruppen

aufgenommen werden.

Bis zum Tag der Aufnahme sind folgende Unterlagen bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen:

- Aufnahmebogen (ausgefüllt und unterschrieben)
- Erklärung der Erziehungsberechtigten bzgl. übertragbarer Krankheiten in der Familie
- Verpflichtungserklärung welche Personen das Kind abholen dürfen
- Einverständniserklärung über die Weitergabe von Informationen an Personen, die mit der Betreuung und/ oder Therapie des Kindes betreut sind

- Empfangsbestätigung über den Erhalt der Richtlinien der städt. Kindertagesstätten Speyer
- Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Weg von der Kindertagesstätte nach Hause
- Einverständniserklärung für Foto- und Videoaufnahmen sowie Internetpräsentationen
- Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Nahrungsaufnahme in der Kindertagesstätte
- Abbuchungsermächtigung zum bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages/Verpflegungskostenbeitrages
- Empfangsbestätigung über den Erhalt des Merkblatts zum Infektionsschutzgesetz

Betreuungszeiten

Die Öffnungszeiten werden nach der Anhörung des Elternausschusses vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgesetzt.

Unsere Kindertagesstätten bieten verschiedene Betreuungsangebote an:

- Ganztagsbetreuung mit Mittagessen (GZ)
- Teilzeitbetreuung ohne Mittagessen (TZ)
- Verlängertes Teilzeitangebot mit Mittagessen (TZ-Plus)
- Früh- und Spätdienst

Wir bitten die Erziehungsberechtigten, die Öffnungszeiten einzuhalten und insbesondere bei der Abholung der Kinder pünktlich zu sein.

Wir erwarten, dass alle Kinder unsere Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und bis 9:00 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.

Schließtage

Die Kindertagesstätte ist geschlossen:

- In den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien
- An den Arbeitstagen zwischen Weihnachten und Neujahr
- An wenigen weiteren Tagen im Jahr, nach Mitteilung zu Beginn des Kita-Jahres

Die Schließtage werden jährlich von den Kindertagesstätten bekanntgegeben.

Für die Schließtage wird bei nachgewiesenem Bedarf und nach Absprache mit der Leitung und der Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege eine alternative Betreuungsmöglichkeit angeboten.

Mitwirkung von Eltern

Die Erziehungsberechtigten wirken durch den Elternausschuss und die Elternversammlung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte mit.

Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Eltern

Für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit zugunsten der uns anvertrauten Kinder ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte unabdingbar.

Sie erfordert auf beiden Seiten entsprechende Bereitschaft und beruht auf Gegenseitigkeit.

Der Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause

Für den Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Wir bitten die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären, wer außer ihnen das Kind abholen darf.

Wenn das Kind den Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause ohne Begleitung zurücklegen darf, benötigen wir hierfür eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten.

Aufsicht

Die Aufsicht durch die pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit der Anwesenheit in der Einrichtung, auf Ausflüge, Spaziergänge und Freizeiten, die von der Kindertagesstätte veranstaltet werden.

Die Aufsicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieher/-innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.

Kommen Kinder ohne Begleitung in die Einrichtung, und dürfen nach schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten auch eigenständig nach Hause gehen, so beginnt die Aufsicht mit Betreten des Gruppenraumes und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

Haftung

Wir haften nicht für persönliche Gegenstände, z.B. wertvolle Spielsachen oder Bekleidungsstücke, die Kinder mit in die Einrichtung bringen. Das heißt wir leisten keinen Ersatz bei Verlust oder Beschädigung.

Bitte geben Sie Ihrem Kind keine wertvollen Spielsachen oder Kleidungsstücke mit in die Kindertagesstätte.

Versicherungen

Die Kinder sind gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte
- außerhalb des Grundstücks der Einrichtung, bei Ausflügen, Festen, Freizeiten u.ä.
- Veranstaltungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit.

Krankheitsfälle

Fehlt ein Kind wegen Krankheit, so bitten wir die Erziehungsberechtigten, uns das Fehlen am ersten Tag bis 09:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Bei folgenden Erkrankungen ist die Leitung der Kindertagesstätte sofort zu unterrichten und die Kinder können die Kindertagesstätte nicht besuchen:

- schwerer Erkältung, Grippe, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Hautausschläge

- bei hoch ansteckenden Krankheiten des Kindes oder in der Familie (z.B. Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, TBC, Gelbsucht, Salmonellen, Hand-Mund-Fuß-Krankheit)
- bei Läusen bzw. Nissenbefall.

Vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung muss durch ein ärztliches Attest der Nachweis erbracht werden, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei übertragbaren Krankheiten in der Wohngemeinschaft dürfen Kinder – auch wenn sie selbst gesund sind – nach den ärztlichen Vorschriften die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn der ärztliche Nachweis erbracht ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Impfempfehlung

Wir bitten die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu beachten.

Die Empfehlungen beinhalten u.a. den Impfkalender (Standardimpfungen) für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene und die Tabelle der Indikations- und Auffrischimpfungen mit Erläuterungen.

Änderungen

Änderungen der Telefonnummer, der Wohnanschrift, des Namens und/ oder der Bankverbindung sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Gleiches gilt für familiäre Veränderungen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Trennung/ Scheidung, etc.).

Abmeldung

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende vom Besuch der Einrichtung abmelden.

Für einen angefangenen Monat ist in Krippen- und Hortgruppen der volle Elternbeitrag zu zahlen.

Ausschluss

Der Träger der Kindertagesstätte ist die Stadt Speyer, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales.

Der Träger kann den sofortigen Ausschluss eines Kindes unter folgenden Voraussetzungen aussprechen:

- das Kind fehlt längere Zeit unentschuldig
- die Erziehungsberechtigten missachten die Kindertagesstätten-Richtlinien über einen längeren Zeitraum trotz persönlicher Hinweise, schriftlicher Bitten bzw. Mahnungen
- mit den Erziehungsberechtigten ist trotz erheblicher Bemühungen keine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes möglich; getroffene Vereinbarungen werden wiederholt nicht eingehalten

- die Elternbeiträge von Krippen- und Hortkindern werden trotz schriftlicher Mahnungen seit mehreren Monaten nicht entrichtet
- die Kindertagesstätte kann der besonderen Situation des Kindes mit den ihr zur Verfügung stehenden pädagogischen Mitteln nicht gerecht werden
- das Verhalten des Kindes stellt eine ständige Gefährdung für die anderen Kinder der Gruppe dar.

Elternbeiträge

Elternbeiträge werden ausschließlich bei Aufnahme des Kindes in eine Krippen- oder Hortgruppe erhoben.

Die Höhe der Elternbeiträge werden nach den Bestimmungen des Kindertagesstätten-gesetzes Rheinland-Pfalz für alle Speyerer Kindertagesstätten einheitlich vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgesetzt und regelmäßig fortgeschrieben.

Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangsdatum.

Elternbeiträge werden anhand einer Elternbeitragskalkulation ermittelt. Es handelt sich um monatliche Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen.

Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sind die Schließtage berücksichtigt.

Elternbeiträge sind auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.

Elternbeiträge werden regelmäßig angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.

Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.

Einkommensabhängiger Elternbeitrag

Für die Krippen- und Hortgruppen wird der Elternbeitrag nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten und des Kindes mit Hilfe einer Beitragsstaffelung errechnet. Außerdem werden die Anzahl der Kinder, für die eine Familie Kindergeld bezieht, bei der Berechnung der Beitragshöhe berücksichtigt.

Seit dem Kindertagesstättenjahr 2012/2013 wird der Elternbeitrag auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Eltern festgelegt. Der Selbsteinschätzung sind die erforderlichen Unterlagen - in Kopie - beizufügen.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen.

Werden die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeiträgen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte vorgelegt, wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.

Ermäßigung des Elternbeitrages

Im Einzelfall wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt oder erlassen.

Dies setzt voraus, dass ein geringes Einkommen vorhanden ist. Ein Antrag unter Vorlage aller Einkommensnachweise, des Mietvertrages sowie weiterer Nachweise über besondere Belastungen, kann beim Fachbereich Jugend, Familie und Soziales – Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege, Roland-Berst-Straße 1, 67346 Speyer gestellt werden.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite der Richtlinien.

Elternbeitrag für Ferienzeiten

Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien- bzw. Schließtage zu entrichten.

Fälligkeitsdatum

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Zahlungspflichtig ist der Elternteil, der das Kind angemeldet hat.

Der Elternbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Beitragsfreiheit

Ab der Vollendung des 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist der Besuch der Kindertagesstätte für alle Kinder in Rheinland-Pfalz beitragsfrei.

Verpflegungskosten

Bei einer Betreuung über Mittag wird ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt wird.

Die Verpflegungskosten werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangsdatum.

Die Verpflegungskostenbeiträge sind monatliche Durchschnittswerte, die sich aus der Verpflegungskostenbeitragskalkulation eines Jahres berechnen. Somit sind sie für 12 Monate zu entrichten.

Bei der Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge sind die Schließtage berücksichtigt.

Der Verpflegungskostenbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.

Verpflegungskostenbeiträge werden regelmäßig angepasst. Die Anpassung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss.

Eine Rückerstattung des Naturalsatzes kann auf Antrag bei entschuldigtem und unverschuldetem Fehlen (Krankheit mit Vorlage eines ärztlichen Attestes, Kuraufenthalt mit Vorlage einer Bestätigung) Fehlen ab dem 6. Fehltag erfolgen.

Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Verpflegungskostenermäßigung oder Verpflegungskostenrückerstattung.

Die Verpflegungskosten werden monatlich separat vom Elternbeitrag abgebucht.

Beginn und Ende der Zahlungspflicht

Die Pflicht zur Zahlung der Eltern- und Verpflegungskostenbeitrages beginnt mit der Aufnahme des Kindes bzw. der Eingewöhnung des Kindes und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.

Elternbeiträge in Krippen und Horten sowie Verpflegungskostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen werden für volle Monate erhoben.

Abmeldungen bzw. Veränderungen sind in Kindertageseinrichtungen mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich.

Sie sind schriftlich in der Einrichtung einzureichen.

Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt als abgemeldet.

Anhang – Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das IfSG bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird.

Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.

Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das IfSG noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden).

Des Weiteren darf Ihr Kind weder die Schule noch andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, wenn

- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakt werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als ein Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft gegeben, ob Ihr Kind einer Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem IfSG verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen uns die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In diesen Fällen müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das jeweils zuständige Gesundheitsamt und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.

Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.